

Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen



Statuten

Artikel 1: Name

¹ Unter dem Namen Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bubikon.

² Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

Artikel 2: Zugehörigkeit

¹ Der Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen ist Mitglied bei BirdLife Zürich und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3: Zweck

Der Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Bubikon und darüber hinaus.

Artikel 4: Mittel

Der Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Naturschutz und die Förderung der Biodiversität, beispielsweise durch Information, Exkursionen, Vorträge und Stellungnahmen;
- c) Förderung der Jugendarbeit;
- d) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen und ökologisch reichhaltigen Lebensräumen;
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
- f) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
- g) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
- i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 5: Mitglieder

¹ Der Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familien-/Partner-Mitgliedern
- c) Gönnermitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

² Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederbeiträge werden für jede Kategorie jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

³ Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

⁴ Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.



⁵ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 6: Austritt

¹ Austritte auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 7: Organe

¹ Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

³ Die Amtszeit der Revisorinnen / Revisoren beträgt drei Jahre.

⁴ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8: Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die ordentliche MV findet alljährlich im ersten Quartal statt.

² Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche MV durchzuführen.

³ Die Einladung zur MV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁴ Anträge zuhanden der MV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

⁵ Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

⁷ Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 1-5 und Art. 11.

Artikel 9: Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

Die ordentliche MV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen / Revisoren
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- j) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5



- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 10: Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.
- ² Familien- und Partner-Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.
- ³ Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.
- ⁴ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 11: Vorstand, Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium und den Ressortverantwortlichen, zusammen mindestens 5 Mitgliedern. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch aus weniger als 5 Mitgliedern bestehen, bis ein Ersatz für die fehlenden Mitglieder gefunden wird.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Artikel 12: Vorstand, Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand leitet den Verein.
- ² Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 13: Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien das Co-Präsidium oder das Präsidium / Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 14: Vorstand, Ehrenamtlichkeit

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- ² Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 15: Rechnungsrevision

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren.
- ² Sie prüfen die Rechnung und stellen der MV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 16: Finanzen

- ¹ Einnahmen des Vereins sind insbesondere: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.



² Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der MV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband BirdLife Zürich und an BirdLife Schweiz.

Artikel 17: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18: Haftung

¹ Für die Verpflichtungen von Verein Natur und Umwelt Bubikon-Wolfhausen haftet nur das Vereinsvermögen.

² Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 19: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung erforderlich.

Artikel 20: Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung notwendig.

² Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Zürich zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

³ Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

⁵ Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des neuen Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz.

⁶ Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18.05.2022 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bubikon, 18. Mai 2022

Namens der Mitgliederversammlung:

Co-Präsidium

Katharina Honegger



Franziska Angele



verein-natur-umwelt@outlook.com / www.natur-umwelt-bubikon-wolfhausen.ch



Lokale Sektion des Kantonalverbandes ZVS/BirdLife Zürich und des nationalen Naturschutzverbandes SVS/BirdLife Schweiz

